

# STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

## **Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft**

vom 1. April 2010

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 14 DLR-Gesetz BW vom 17.12.2009, in Verbindung mit §§ 4 S. 4, 26 Abs. 2 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391) hat der Senat der Universität Tübingen am 25.03.2010 die nachfolgende Satzung zur Neufassung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 10. Oktober 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Jahrgang 29, Nr. 20 vom 23. Oktober 2003), zuletzt geändert mit Satzung vom 12. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2009, Nr. 4) beschlossen.

Das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 15. März 2010 Az.: 2210/0177 erteilt.

### 1. ABSCHNITT

#### **Orientierungs- und Zwischenprüfung/Studienbegleitende Leistungskontrollen**

##### **§ 1 Zweck der Prüfungen, Zuständigkeit**

(1) Wer zum Rechtsstudium zugelassen ist, hat sich einer Orientierungsprüfung und einer Zwischenprüfung zu unterziehen. Die Orientierungsprüfung soll den Studierenden\* dazu dienen, ihre Studienwahlentscheidung möglichst frühzeitig zu überprüfen. Die Zwischenprüfung soll den Nachweis erbringen, dass der Studierende die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Weiterstudium erfüllt. Teile der Orientierungsprüfung sind nach Maßgabe dieser Satzung auf die Zwischenprüfung anzurechnen.

(2) Die Entscheidungen nach diesem Abschnitt trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Dekan.

##### **§ 2 Orientierungsprüfung**

(1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Gegenstand der Orientierungsprüfung ist eine bestandene Aufsichtsarbeit im Rahmen einer Übung für Anfänger sowie eine bestandene Leistung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO (Grundlagenschein). Der Leistungsnachweis nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO kann durch eine weitere bestandene Aufsichtsarbeit im Rahmen einer Übung für Anfänger in einem anderen Fach als die Leistung nach Satz 1 ersetzt werden.

(3) Die Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Sind die Prüfungsleistungen nach Abs. 2 nicht bis zum Ende des 3. Semesters erbracht, verliert der Studierende den Prüfungsanspruch. Es erlischt die Zulassung zum Studiengang, § 32 Abs. 1 Satz 5 LHG, der Studierende ist von Amts wegen zu exmatrikulieren, § 62 Abs. 2 Ziff. 2 LHG. Bei der Berechnung der Frist zählen Semester, in denen der Studierende beurlaubt war, nicht mit. Die Frist nach Satz 1 wird auf schriftlichen Antrag vom Dekan verlängert, wenn der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

Im Übrigen gilt § 34 Abs. 4 LHG.

(4) Der Studierende erhält auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über das Bestehen der Orientierungsprüfung.

---

\* Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen können alle Bezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

### **§ 3 Zwischenprüfung: Prüfungsablauf, Täuschung**

(1) Die Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung werden studienbegleitend im Rahmen der Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, Öffentlichen Recht und Strafrecht erbracht.

(2) In jeder Übung werden zwei Aufsichtsarbeiten unter Prüfungsbedingungen angeboten. Zu den Aufsichtsarbeiten darf nur zugelassen werden, wer als Teilnehmer in eine zu Vorlesungsbeginn befristet ausgelegte Liste eingeschrieben ist und in einem vorangegangenen Semester an einer Fallbesprechung im Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentlichen Recht regelmäßig teilgenommen hat. Zur Kontrolle ist der Studierendenausweis vorzulegen. Die Bearbeitungszeit für jede Aufsichtsarbeit soll 120 Minuten betragen. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten trägt die Fakultät.

(3) Jeder Übungsleiter bietet zudem in der einer Übung vorangehenden vorlesungsfreien Zeit eine Hausarbeit an. Hausarbeiten sind in gedruckter Form und als elektronische Datei einzureichen. Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen kann die Fakultät elektronische Hilfsmittel einsetzen und personenbezogene Daten elektronisch verarbeiten. Mit der elektronischen Einreichung einer Hausarbeit willigt der Studierende ein, dass die Datei in dem für die Überprüfung erforderlichen Umfang verarbeitet wird. Für die Wahrung der Abgabefrist ist der Zugang der gedruckten Fassung maßgeblich.

(4) Die Verantwortung für die Auswahl und Bewertung der Aufsichtsarbeiten und der Hausarbeit trägt ein Professor oder ein Privatdozent als Übungsleiter. Sie kann auch einem Richter oder Staatsanwalt im Hochschuldienst oder einem Lehrbeauftragten mit Befähigung zum Richteramt übertragen werden.

(5) Die Durchführung der Übungen für Anfänger obliegt dem Übungsleiter. Die Prüfungsleistungen sollen mit dem Namen und der Matrikelnummer gekennzeichnet und unterschrieben werden. Es dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Hausarbeiten sind darüber hinaus mit der Versicherung zu versehen, dass sie ohne fremde Hilfe angefertigt wurden.

(6) Unternimmt es der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Arbeit als ungenügend bewertet. In besonders schweren Fällen kann der Studierende vom Übungsleiter von der gesamten Übung ausgeschlossen werden.

### **§ 4 Zwischenprüfung: Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung sind erbracht, wenn der Studierende an je einer Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht, Öffentlichen Recht und Strafrecht erfolgreich teilgenommen hat.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung setzt voraus, dass der Studierende je eine mindestens mit ausreichend bewertete Aufsichtsarbeit und eine mindestens mit ausreichend bewertete Hausarbeit innerhalb eines Semesters (einschließlich der davor liegenden vorlesungsfreien Zeit) erbringt. Eine nach Vorlesungsschluss von einem Übungsleiter ausgegebene, der nächsten gleichnamigen Übung vorlaufende Hausarbeit wird auf Antrag als Leistung für die Übung des zu Ende gehenden Semesters angerechnet.

(3) Für die Bewertung gilt § 15 JAPrO entsprechend.

### **§ 5 Zwischenprüfung: Prüfungsfrist, Wiederholung der Prüfung**

(1) Alle Prüfungsleistungen müssen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erbracht werden. Eine nicht bestandene Übung kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Ist eine Übung endgültig nicht bestanden oder sind die Prüfungsleistungen bis zum Ablauf des sechsten Semesters nicht vollständig erbracht, so verliert der Studierende den Prüfungsanspruch. Es erlischt die Zulassung zum Studiengang, § 32 Abs. 1 Satz 5 LHG, der Studierende ist von Amts wegen zu exmatrikulieren, § 62 Abs. 2 Ziff. 2 LHG. Bei der Berechnung der Frist zählen Semester, in denen der Studierende beurlaubt war, nicht mit.

(3) Die Frist nach Abs. 2 Satz 1 wird vom Dekan auf Antrag des Studierenden verlängert, wenn der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Im Übrigen gilt § 34 Abs. 4 LHG.

## **§ 6 Prüfungsbescheinigungen, Zwischenprüfungszeugnis**

- (1) Über Prüfungsleistungen und über vergebliche Versuche erhält der Studierende eine Prüfungsbescheinigung des verantwortlichen Übungsleiters (§ 3 Abs. 4). Wird die Prüfungsbescheinigung in Form des Übungsscheines erteilt, sind die unter Prüfungsbedingungen geschriebenen Arbeiten und Hausarbeiten sowie deren Bewertung gesondert auszuweisen.
- (2) Das Bestehen der Zwischenprüfung wird vom Dekan aufgrund der nachgewiesenen Prüfungsleistungen auf Antrag bescheinigt (Zwischenprüfungszeugnis).

## **§ 7 Rücknahme, Versagung**

- (1) Das Zwischenprüfungszeugnis und die Prüfungsbescheinigungen können zurückgenommen werden, wenn das Zeugnis selbst, eine für die Zwischenprüfung notwendige Prüfungsbescheinigung oder eine gewährte Fristenverlängerung durch Täuschung erlangt worden ist oder wenn sich bei einer Prüfungsleistung eine der Verfehlungen nach § 3 Abs. 6 S. 1 nachträglich herausstellt. Im letzteren Fall kann dem Studierenden die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb bestimmter Frist gestattet werden, wenn die Pflichtverletzung nicht mehr als eine Prüfungsleistung betrifft und der Studierende zur Zeit ihrer Begehung noch eine Wiederholungsmöglichkeit gehabt hat.
- (2) Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn der Studierende zur Ersten juristischen Prüfung zugelassen ist oder wenn seit Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses oder der Prüfungsbescheinigung mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- (3) Zwischenprüfungszeugnis, Fristverlängerung und Prüfungsbescheinigung sind zu versagen, wenn vor der jeweiligen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die nach Abs. 1 Satz 1 eine Rücknahme der Prüfungsentscheidung rechtfertigen würden.
- (4) Über die Rücknahme und die Versagung entscheidet der Dekan. Für die Versagung von Prüfungsbescheinigungen ist der Verantwortliche nach § 3 Abs. 4 zuständig.

## **§ 8 Anerkennung anderer Leistungen**

- (1) Zwischenprüfungszeugnisse und Prüfungsbescheinigungen (§ 6) einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes werden anerkannt.
- (2) Studierende, die nach dem sechsten Fachsemester von einer anderen Universität an die Universität Tübingen wechseln, müssen den Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung, oder, falls an der bisher besuchten Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt wird, den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Anfänger oder Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht erbringen, um das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Tübingen fortzusetzen. Studierende, die vor dem sechsten Fachsemester von einer anderen Universität an die Universität Tübingen wechseln, müssen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters die Zwischenprüfung absolvieren. § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Öffentliches Recht und im Strafrecht werden als Teil der Zwischenprüfung anerkannt.
- (3) Wer den Prüfungsanspruch bereits an der Juristischen Fakultät einer anderen Universität verloren hat, kann die Zwischenprüfung nicht mehr nachholen.
- (4) Das Zeugnis über ein abgeschlossenes Rechtsstudium an einer Universität außerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Richtergesetzes wird als Zwischenprüfungszeugnis (§ 6 Abs. 2) anerkannt.
- (5) Prüfungsleistungen, die der Studierende in Studienzeiten erbracht hat, die gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO trotz Beurlaubung nicht als Unterbrechung des Studiums gelten, werden angerechnet, wenn die Anrechnung dieser Studienzeiten durch das Landesjustizprüfungsamt nachgewiesen wird und die Leistungen den in § 4 genannten Leistungen gleichwertig sind.
- (6) Studienzeiten in anderen Studiengängen werden auf Antrag im Umfang von bis zu drei Semestern angerechnet, wenn der Studierende hierdurch im Hinblick auf das rechtswissenschaftliche Studium gefördert wurde.

## **2. ABSCHNITT**

### **Übungen für Fortgeschrittene**

#### **§ 9 Zulassung**

(1) Zu den Übungen im Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht und Strafrecht für Fortgeschrittene darf nur zugelassen werden, wer die entsprechende Übung für Anfänger in einem vorangegangenen Semester mit Erfolg absolviert hat.

(2) Die Studierenden weisen die bestandene Anfängerübung nach, indem der Hausarbeit in der Fortgeschrittenenübung eine Kopie der Prüfungsbescheinigung (§ 6 Abs. 1) beigelegt wird.

(3) Sieht der Studienplan vor, dass in zwei aufeinanderfolgenden Semestern in ein und demselben Fach an der Anfänger- und an der Fortgeschrittenenübung teilgenommen werden soll, gilt folgende Sonderregelung: Studierende, die in der Anfängerübung lediglich eine Klausur bestanden haben, können an der vorlaufenden Hausarbeit der sich unmittelbar anschließenden Fortgeschrittenenübung teilnehmen, wenn sie schriftlich versichern, zugleich an einer nach § 4 Abs. 2 S. 2 auf die Anfängerhausarbeit anrechenbaren Hausarbeit teilzunehmen und das Bestehen dieser Hausarbeit anschließend unverzüglich nachweisen. Für den Fall, dass die nach § 4 Abs. 2 S. 2 auf die Anfängerhausarbeit anrechenbare Hausarbeit nicht bestanden, die Hausarbeit in der Fortgeschrittenenübung aber bestanden wird, kann die Fortgeschrittenenübung absolviert werden. Die bestandene Fortgeschrittenenübung ersetzt aber nicht die Anfängerübung, die auch in diesem Fall zum Bestehen der Zwischenprüfung nach Maßgabe von § 4 und § 5 erforderlich ist.

#### **§ 10 Übungsleistungen und Übungsablauf**

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene setzt voraus, dass der Studierende mindestens eine mit ausreichend bewertete Aufsichtsarbeit und mindestens eine mit ausreichend bewertete Hausarbeit innerhalb eines Semesters (einschließlich der davor liegenden vorlesungsfreien Zeit) erbringt. Eine nach Vorlesungsschluss von einem Übungsleiter ausgegebene, der nächsten gleichnamigen Übung vorlaufende Hausarbeit wird auf Antrag des Studierenden als Leistung für die Übung des zu Ende gehenden Semesters angerechnet. Die erforderlichen Prüfungsleistungen können auch in zwei zeitlich aufeinander folgenden Semestern (einschließlich der davor liegenden vorlesungsfreien Zeit) an der Universität Tübingen erbracht werden.

(2) In jeder Übung werden zwei Aufsichtsarbeiten unter Prüfungsbedingungen angeboten. Zu den Aufsichtsarbeiten darf nur zugelassen werden, wer als Teilnehmer in eine zu Vorlesungsbeginn befristet ausgelegte Liste eingeschrieben ist. Zur Kontrolle ist der Studierendenausweis vorzulegen. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten trägt die Fakultät.

(3) Jeder Übungsleiter bietet zudem in der einer Übung vorangehenden vorlesungsfreien Zeit eine Hausarbeit an. Hausarbeiten sind in gedruckter Form und als elektronische Datei einzureichen. Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen kann die Fakultät elektronische Hilfsmittel einsetzen und personenbezogene Daten elektronisch verarbeiten. Mit der elektronischen Einreichung einer Hausarbeit willigt der Studierende ein, dass die Datei in dem für die Überprüfung erforderlichen Umfang verarbeitet wird. Für die Wahrung der Abgabefrist ist der Zugang der gedruckten Fassung maßgeblich.

(4) Im übrigen gelten § 3 Abs. 4 bis Abs. 6 und für die Notenstufen und Punktzahlen § 15 JAPrO entsprechend.

#### **§ 11 Prüfungszeugnis**

Über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene sowie über Teilleistungen erhält der Studierende eine Prüfungsbescheinigung des verantwortlichen Übungsleiters. In der Prüfungsbescheinigung sind Aufsichtsarbeiten und Hausarbeiten sowie deren Bewertung gesondert auszuweisen.

#### **§ 12 Rücknahme, Versagung**

Im Hinblick auf Rücknahme und Versagung der Prüfungsbescheinigung gilt § 7 entsprechend.

### **§ 13 Anerkennung anderer Leistungen**

(1) Bescheinigungen anderer deutscher Universitäten über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dies gilt nicht für Teilleistungen.

(2) Ein an einer ausländischen Universität erworbener gleichwertiger Leistungsnachweis kann nach § 9 Abs. 5 S. 2 JAPrO als Ersatz für einen zulassungsrelevanten inländischen Leistungsnachweis (Übungen für Fortgeschrittene, Seminar- oder Grundlagenschein nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 JAPrO) anerkannt werden, wenn - der Studierende an der Universität, an der der Leistungsnachweis erworben wurde, immatrikuliert und während dieser Zeit zum Zwecke des Auslandsstudiums von seiner Heimatuniversität beurlaubt war - und der Leistungsnachweis in einer rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung im ausländischen oder deutschem Recht durch Ablegung einer Prüfung erworben wurde. Es muss eine Klausur oder eine Hausarbeit gefertigt oder ein schriftlich ausgearbeitetes Referat erstattet worden sein.

Die Anerkennung des Leistungsnachweises ist schriftlich beim Dekan zu beantragen. Dem Antrag ist der Leistungsnachweis, die Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Universität und der Beurlaubungsbescheid oder das Studienbuch/Datenkontrollblatt der Heimatuniversität im Original oder beglaubigter Kopie beizufügen. Zur Gleichwertigkeit einer Übung für Fortgeschrittene müssen mindestens zwei mindestens mit ausreichend bewertete schriftliche Prüfungsleistungen erbracht worden sein.

(3) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen, § 9 Abs. 2 Nr. 4 JAPrO, kann durch die Teilnahme an einer gleichwertigen Lehrveranstaltung an einer Fakultät der Universität, an der der Studierende eingeschrieben ist, ersetzt werden. Die Anerkennung ist schriftlich beim Dekan zu beantragen. Dem Antrag ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen.

## **3. ABSCHNITT**

### **Das Universitätsstudium im Schwerpunktbereich**

#### **§ 14 Schwerpunktbereiche**

Gegenstand des Universitätsstudiums bilden die folgenden Schwerpunktbereiche und Schwerpunktbereiche:

1. Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

- a) Unternehmensorganisation und -finanzierung
- oder b) Arbeit und Soziales im Unternehmen
- oder c) Wettbewerb und Geistiges Eigentum

2. Rechtspflege in Zivilsachen

3. Fundamente Europäischer Rechtsordnungen

- a) Das Privatrecht in seiner historischen Entwicklung
- oder b) Neuere Rechtsgeschichte und juristische Zeitgeschichte
- oder c) Kirchenrecht und staatliches Religionsrecht

4. Recht der internationalen Beziehungen (Völkerrecht, Europarecht, IPR und Rechtsvergleichung)

- a) Internationales öffentliches Recht (unter Einschluss des internationalen Wirtschaftsrechts)
- oder b) Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung (unter Einschluss des Europäischen Privatrechts)

5. Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt

6. Steuerrecht

7. Kriminalwissenschaften und Strafrechtspflege

### **§ 15 Aufnahme des Schwerpunktstudiums, Anzeigeobligation**

- (1) Die Aufnahme des Schwerpunktstudiums setzt das Bestehen der Zwischenprüfung voraus.
- (2) Der Studierende zeigt dem Universitätsprüfungsamt (§ 18) die Wahl seines Schwerpunktbereiches an. Bis zu dem in § 21 Abs. 2 bestimmten Zeitpunkt ist er an seine Wahl nicht gebunden, sondern kann jederzeit in einen anderen Schwerpunktbereich wechseln. Auch dieser Wechsel ist dem Prüfungsamt anzuzeigen.

### **§ 16 Durchführung des Schwerpunktstudiums**

- (1) Das Studium im Schwerpunktbereich oder Schwerpunktteilbereich umfasst mindestens 16 Semesterwochenstunden.
- (2) Für jeden Schwerpunktbereich bestimmt der für das Schwerpunktstudium zuständige Studiendekan einen Sprecher, der das Angebot an Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen innerhalb des Schwerpunktbereichs für jedes Semester koordiniert.
- (3) Die Fakultät regelt die für die jeweiligen Schwerpunktbereiche und Schwerpunktteilbereiche anzubietenden Lehrveranstaltungen in einem Studienplan.
- (4) An anderen Universitäten gehörte Lehrveranstaltungen werden auf Antrag auf das Studium im Schwerpunktbereich angerechnet.

## **4. ABSCHNITT**

### **Die Universitätsprüfung**

### **§ 17 Prüfung im Schwerpunktbereich**

Das Studium im Schwerpunktbereich wird mit einer Universitätsprüfung abgeschlossen.

### **§ 18 Zuständigkeiten, Universitätsprüfungsamt, Prüfungsausschuss**

- (1) Die Universität richtet für die Durchführung von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich ein Prüfungsamt ein. Sie stellt die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung des Prüfungsamts sicher. Vorsitzender des Universitätsprüfungsamts ist der für das Schwerpunktstudium zuständige Prodekan. Dem Universitätsprüfungsamt gehören des weiteren alle hauptamtlichen Professoren der Fakultät an.
- (2) Prüfer im Schwerpunktbereich sind alle hauptamtlichen Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten der Fakultät sowie sonstige Professoren der Universität, soweit sie an der Fakultät im Schwerpunktbereich unterrichten. Lehrbeauftragte können vom Fakultätsrat auf Vorschlag eines Schwerpunktbereichssprechers zum Prüfer bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen und sie im Schwerpunktbereich unterrichten.

### **§ 19 Prüfungsfächer**

Gegenstand der Prüfung in den Schwerpunktbereichen und Schwerpunktteilbereichen (§ 14) können sein:

1. Für das Unternehmens- und Wirtschaftsrecht:

Personengesellschaftsrecht; individuelles Arbeitsrecht; Wirtschaftsrecht der Europäischen Gemeinschaft (Grundfreiheiten) sowie

a) im Schwerpunktteilbereich Unternehmensorganisation und -finanzierung: Kapitalgesellschaftsrecht; Kapitalmarktrecht; Konzernrecht; Umwandlungsrecht.

b) im Schwerpunktteilbereich Arbeit und Soziales im Unternehmen: kollektives Arbeitsrecht; Sozialversicherungsrecht.

c) im Schwerpunktteilbereich Wettbewerb und Geistiges Eigentum: deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht; Patent-, Muster- und Markenrecht; Urheberrecht.

## 2. Für die Rechtspflege in Zivilsachen:

Aufgaben und Rechtsstellung der Rechtspflegeorgane (insbesondere des Richters, des Rechtsanwalts, des Notars, des Rechtspflegers und des Gerichtsvollziehers; jeweils nur Grundzüge);

Grundzüge des Gerichtsverfassungsrechts;

Zivilprozessrecht:

- grundsätzlich umfassend, jedoch ohne die Bücher 6 und 9 der ZPO;
- lediglich in Grundzügen: Rechtsmittel (Buch 3 der ZPO), ZVG und AnfG (als Ergänzungen zu Buch 8 der ZPO), Voraussetzungen und Wirkungen von Schiedsvereinbarungen, Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen durch staatliche Organe (§§ 1025 bis 1033 und §§ 1060 bis 1066 ZPO);

Internationales Zivilverfahrensrecht;

Freiwillige Gerichtsbarkeit und angrenzende Familiensachen:

- allgemeine Verfahrensgrundsätze einschließlich Rechtsmittel und Auslandsberührung;
- Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen;
- Grundzüge des Verfahrens in Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungsangelegenheiten;

Insolvenzrecht einschließlich der Grundzüge des internationalen Insolvenzrechts.

## 3. Für die Fundamente Europäischer Rechtsordnungen:

a) Schwerpunktteilbereich Das Privatrecht in seiner historischen Entwicklung:

Römische Rechtsgeschichte;

Römisches Privatrecht;

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit;

Institutionen des Zivilrechts in europäischer und historischer Perspektive.

b) Schwerpunktteilbereich Neuere Rechtsgeschichte und juristische Zeitgeschichte:

Grundzüge der Römische Rechtsgeschichte;

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit;

Deutsche Rechtsgeschichte (mit Strafrechtsgeschichte);

Verfassungsgeschichte der Neuzeit.

c) Schwerpunktteilbereich Kirchenrecht und staatliches Religionsrecht:

Religionsverfassungsrecht;

Kirchenrecht;

Verfassungsgeschichte der Neuzeit.

Hinzutreten als Wahlfächer:

Rechtsphilosophie;

Rechtsvergleichung; Juristische Methodenlehre;

sowie im Schwerpunktteilbereich 3a:

Deutsche Rechtsgeschichte (mit Strafrechtsgeschichte);

Verfassungsgeschichte der Neuzeit;

und im Schwerpunktteilbereich 3b:

Römisches Privatrecht;

Institutionen des Zivilrechts in europäischer und historischer Perspektive.

4. Für das Recht der internationalen Beziehungen (Völkerrecht, Europarecht, IPR und Rechtsvergleichung)

a) Schwerpunktteilbereich Internationales öffentliches Recht (unter Einschluss des internationalen Wirtschaftsrechts):  
die Bereiche Völkerrecht, Internationale Organisationen, Weltwirtschaftsrecht (insbesondere WTO und Außenwirtschaftsrecht), Bezüge zum Europarecht.

Hinzutreten als Wahlfächer:

Grundgesetz und Völkerrecht; Öffentlich-rechtliche Rechtsvergleichung; Internationales Verwaltungsrecht; Internationales Strafprozessrecht; Internationale Beziehungen; Wirtschaftsrecht aus der Sicht des internationalen Privat- und Einheitsrechts; Schiedsgerichtsbarkeit.

b) Schwerpunktteilbereich Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung (unter Einschluss des Europäischen Privatrechts):

Internationales Privatrecht I;

Internationales Privatrecht II;

Rechtsvergleichung I;

Rechtsvergleichung II (Europäisches Privatrecht);

Internationales Zivilverfahrensrecht.

Hinzutreten als Wahlfächer:

Wirtschaftsrecht aus der Sicht des internationalen Privat- und Einheitsrechts; Schiedsgerichtsbarkeit; Römisches Privatrecht; Institutionen des Zivilrechts in europäischer und historischer Perspektive; Europarecht; Völkerrecht.

5. Für das Recht der Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt:

Wirtschaftsrecht: Gewerberecht, Recht der öffentlichen Auftragsvergabe, Subventionsrecht und Kommunales Wirtschaftsrecht;

Planungs- und Infrastrukturrecht: Raumordnung, Bauleitplanung und ausgewählte Fachplanungen;

Umweltrecht: Allgemeine Lehren, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht.

6. Für das Steuerrecht:

Grundlagen des Steuerrechts (Finanzverfassung, allgemeine Lehren);

Einkommensteuer;

Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung;

Umsatzsteuer;

Bilanzrecht und Gewinnermittlung;

Gewerbesteuer und Bewertung;

Unternehmensteuerrecht (Körperschaftsteuer, Besteuerung von Personengesellschaften);

Erbschaft- und Schenkungsteuer;

Grundzüge des Internationalen und Europäischen Steuerrechts.

7. Für die Kriminalwissenschaften und Strafrechtspflege:

Kriminologie I (Makrokriminologie);

Kriminologie II (Mikrokriminologie);

Vertiefung Kriminologie (Kriminologie III, namentlich Angewandte Kriminologie, Kriminalprävention, Opferfragen);

Vertiefung Strafverfahren (namentlich Höchststrichterliche Rechtsprechung, Aufgaben und Rolle der Verteidigung);

Rechtsfolgen der Straftat (Strafen, Maßnahmen und Reaktion im Verfahren einschließlich Mediation, sowie Grundzüge der Vollstreckung);

Jugendstrafrecht (mit Bezügen zum Jugendhilferecht und Familienrecht);

Wirtschaftsstrafrecht (mit Bezügen zum Ordnungswidrigkeitenrecht);

Internationales und Europäisches Strafrecht (einschließlich der wichtigsten Grundzüge des Verfahrens in internationalen oder europäischen Strafsachen);

Strafvollzug (einschließlich der Grundzüge des Jugendstrafvollzugs).

## **§ 20 Prüfungsleistungen**

(1) Die Universitätsprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich: einer studienbegleitenden schriftlichen Studienarbeit sowie einer Aufsichtsarbeit und einer mündlichen Prüfung als Abschlussprüfung. Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich an anderen Rechtsfakultäten werden nicht anerkannt.

(2) Studierende, die beurlaubt sind, dürfen die Studienarbeit nach § 21 während der Dauer der Beurlaubung wegen Auslandsaufenthalts anfertigen. Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, während der Dauer der Beurlaubung die Abschlussprüfung nach § 22 abzulegen. § 61 Abs. 3 Satz 2 LHG bleibt unberührt.

## **§ 21 Die Studienarbeit**

(1) Die schriftliche Studienarbeit von sechswöchiger Bearbeitungszeit kann schon während des Schwerpunkstudiums vorgelegt werden. Nach Wahl des Prüfers kann sie sowohl als schriftliches Seminarreferat als auch als Hausaufgabe (Falllösung oder wissenschaftliches Thema) für einen wie für eine Mehrzahl von Kandidaten ausgegeben werden. Die schriftliche Arbeit muss Fragen aus den Rechtsgebieten des vom Kandidaten gewählten Schwerpunktbereichs nach § 19 zum Gegenstand haben. Der Umfang der Arbeit darf einschließlich Satz- und Leerzeichen 80.000 Zeichen Text mit Fußnoten nicht übersteigen; Gliederungen, Verzeichnisse und Ähnliches werden nicht mitgezählt. Wird die Zeichenzahlbeschränkung überschritten, so erteilt das Prüfungsamt die Note ungenügend (0 Punkte). Die Studienarbeit ist in schriftlicher Form und als Datei abzugeben.

(2) Der Kandidat beantragt schriftlich gegenüber dem Aufgabensteller die Zuteilung der Studienarbeit als Prüfungsleistung. Mit der Zuteilung der Studienarbeit ist der Kandidat unwiderruflich an die Wahl seines Schwerpunktbereichs gebunden. Der Wechsel in einen anderen Schwerpunktbereich ist nicht mehr möglich. Der Kandidat zeigt die endgültige Wahl seines Schwerpunktbereichs und die Annahme der schriftlichen Studienarbeit als Prüfungsleistung unter Vorlage des Zwischenprüfungszeugnisses dem Universitätsprüfungsamt verbunden mit der Erklärung, ob an anderen Rechtsfakultäten bereits eine Studienarbeiten verfasst wurde, an.

(3) Die schriftliche Studienarbeit wird von zwei Prüfern jeweils mit einer Note und einer Punktzahl persönlich bewertet. § 15 JAPrO gilt entsprechend. Dem zweiten Prüfer wird die Benotung durch den ersten Prüfer mitgeteilt. Erstprüfer ist, wer die schriftliche Studienarbeit dem Kandidaten stellt. Den Zweitprüfer bestimmt der Vorsitzende des Universitätsprüfungsamts. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, so gilt § 14 Abs. 2 JAPrO mit der Maßgabe entsprechend, dass der Vorsitzende des Universitätsprüfungsamtes oder ein von ihm bestimmter dritter Prüfer die Note mit einer von den Prüfern erteilten Punktzahlen oder einer dazwischen liegenden Punktzahl festsetzt.

(4) Wird eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so erteilt das Universitätsprüfungsamt die Note ungenügend (0 Punkte). Wird die Arbeit nicht bestanden, d.h. nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; hierbei werden an anderen Rechtsfakultäten nicht bestandene Arbeiten berücksichtigt. Wird sie erneut nicht bestanden, zählt die bessere Note.

## **§ 22 Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus Aufsichtsarbeit und mündlicher Prüfung. Sie wird in jedem Semester angeboten. Zur Aufsichtsarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden, die Studienarbeit als Prüfungsleistung sowie den Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium im Schwerpunktbereich oder Schwerpunktteilbereich erbracht hat.

(2) Die Zulassung ist vom Kandidaten beim Universitätsprüfungsamt zu beantragen. In dem Antrag ist zu versichern, dass bisher bei keinem Prüfungsamt um die Zulassung zur Universitätsprüfung nachgesucht wurde, oder zu erklären, wann und wo dies geschehen ist. Antragsfrist ist für die Prüfung im Wintersemester der 30. Juni des jeweiligen Jahres, für die Prüfung im Sommersemester der 15. Dezember des Vorjahres.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Studienbuch und Belegblätter der Universitäten zum Nachweis der in § 16 Abs. 1 genannten Voraussetzungen;
2. der Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung im Original oder in beglaubigter Kopie;
3. das Zeugnis über die Studienarbeit im Original oder in beglaubigter Kopie;
4. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf;
5. soweit aufgrund des Landesgebührengesetzes und der Gebührenverordnung eines Prüfungsgebühr als Vorschuss zu entrichten ist: ein Nachweis über die Entrichtung der Gebühr.

(4) Über die Zulassung entscheidet das Universitätsprüfungsamt. § 11 Abs. 2 JAPrO gilt entsprechend.

## **§ 23 Die Aufsichtsarbeit**

(1) Die Aufsichtsarbeit ist innerhalb von fünf Zeitstunden zu fertigen.

(2) Die Aufgaben werden vom Universitätsprüfungsamt gestellt, das Aufgabenvorschläge der Sprecher der Schwerpunktbereiche oder einzelner Prüfer einholen kann. Im Übrigen gilt § 13 JAPrO entsprechend. Die Aufsichtsarbeit erstreckt sich auf alle Prüfungsfächer (§ 19) des Schwerpunktbereichs oder Schwerpunktteilbereichs.

(3) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüfern, die vom Vorsitzenden des Universitätsamtes bestellt werden, jeweils mit einer Note und Punktzahl persönlich bewertet. § 15 JAPrO gilt entsprechend. Dem Zweitprüfer wird die Benotung durch den Erstprüfer mitgeteilt. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt § 21 Abs. 3 S. 6 entsprechend.

(4) Wird eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so erteilt das Universitätsprüfungsamt die Note ungenügend (0 Punkte).

## **§ 24 Die mündliche Prüfung**

(1) Wer in der Studienarbeit und der Aufsichtsarbeit keine bessere Note als mangelhaft erzielt, wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und hat die Universitätsprüfung nicht bestanden.

(2) Die mündliche Prüfung beendet das Universitätsstudium. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistungen wird vorher mitgeteilt.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsfächer (§ 19) des Schwerpunktbereichs oder Schwerpunktteilbereichs.

(4) Der Prüfungsausschuss, der die Prüfung abnimmt, wird vom Universitätsprüfungsamt bestimmt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Prüfer. Mindestens ein Prüfer muss hauptamtlicher Professor des Rechts an der Universität sein. Während der Prüfung müssen beide Prüfer anwesend sein.

(5) Die Dauer der Prüfung soll so bemessen sein, dass auf jeden Kandidaten etwa 15 Minuten entfallen. Es sollen nicht mehr als vier Kandidaten gemeinsam geprüft werden.

(6) Der Prüfungsausschuss bewertet die mündliche Leistung der Kandidaten mit einer Note und einer Punktzahl nach § 15 JAPrO. Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, so gibt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 25 Endnote**

- (1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Universitätsprüfung und setzt deren Endnote nebst Punktwert fest.
- (2) Grundlage der Festsetzung sind die Einzelleistungen in der Studienarbeit, der Aufsichtsarbeit und der mündlichen Prüfung.
- (3) Alle drei Einzelleistungen werden gleich gewichtet, das heißt je zu einem Drittel. Die Endpunktzahl errechnet sich mittels Addition der drei erzielten Einzelpunktzahlen und Teilung der Summe durch drei. Das Ergebnis ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen zu errechnen (Durchschnittspunktzahl der Prüfung). Im Übrigen, namentlich im Hinblick auf die Endpunktzahl, gelten § 19 Abs. 2 und Abs. 3 JAPrO entsprechend. Für Prüfungsleistungen, die nicht innerhalb der in § 33 Abs. 1 JAPrO genannten Fristen erbracht wurden, wird die Note ungenügend (0 Punkte) erteilt.
- (4) Die Universitätsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Endnote "ausreichend" erreicht wurde.
- (5) Im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses wird das Ergebnis mitgeteilt und unter Bekanntgabe der Bewertung der Einzelleistungen kurz begründet.
- (6) Hat der Studierende die Universitätsprüfung nicht bestanden, so kann er die Abschlussprüfung einmal wiederholen.

## **§ 26 Niederschrift**

Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. § 20 JAPrO gilt entsprechend.

## **§ 27 Rücktritt; Wiederholung; Täuschung**

Für den Rücktritt von der Universitätsprüfung insgesamt wie von einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 12 JAPrO nach Maßgabe der §§ 30, 33 Abs. 2 S. 2 JAPrO entsprechend. Für Täuschungshandlungen bei der Studienarbeit, der Aufsichtsarbeit und der mündlichen Prüfung gilt § 24 JAPrO entsprechend. Zuständig für die Entscheidung nach § 24 Abs. 1 JAPrO ist der für das Schwerpunktstudium zuständige Studiendekan, § 18 Abs. 1 S. 2 StudPrO.

# **5. ABSCHNITT**

## **Schlussbestimmungen**

## **§ 28 Zeugnis über die Universitätsprüfung**

Über das Bestehen der Universitätsprüfung erteilt das Universitätsprüfungsamt dem Kandidaten ein Zeugnis. Es enthält den Schwerpunktbereich, die Einzelnoten in den drei Prüfungsleistungen und die Gesamtnote, jeweils nebst Punktwerten. Das Zeugnis erhält das Datum der mündlichen Prüfung.

## **§ 29 Diplomgrad**

- (1) Nach in Tübingen bestandener Erster juristischer Prüfung/Erster juristischer Staatsprüfung wird dem Studierenden auf seinen Antrag der Diplomgrad "Diplomjurist" bzw. "Diplomjuristin" verliehen. Das Bestehen der Prüfung ist vom Studierenden nachzuweisen.
- (2) Die Erteilung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Verleihung des Diplomgrades nach § 29 setzt das Bestehen der Ersten juristischen Staatsprüfung in Tübingen nach dem 26.1.1976 voraus.
- (4) Für die Erteilung des Diploms wird eine Bearbeitungsgebühr von € 10,- erhoben.

### **§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Universitätsprüfung wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 31 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1.4.2010 in Kraft. Studierende, die ihren Schwerpunktbereich nach der bis dahin geltenden Fassung der StudPrO gewählt haben, können auf Antrag das Studium und die Abschlussprüfung im Schwerpunktbereich bis zum 31.03.2012 (Prüfungskampagne Herbst 2011) nach den dort geltenden Regeln absolvieren.

(2) Der 1. und im 2. Abschnitt treten zum 1.10.2010 in Kraft; bis dahin gelten der 1. und 2. Abschnitt der Studien- und Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2003 in der Fassung vom 12. Mai 2009 weiter.